



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbeit

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK
UND INFORMATIONSTECHNIK

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Electrical Engineering and Information Technology - international Master of Science

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 08.05.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Regelstudienprogramm.....	9
1.1	Vertiefungsrichtung Automation (AUT).....	9
1.2	Vertiefungsrichtung Communications (COM).....	10
1.3	Vertiefungsrichtung Embedded and Microelectronics (EMIC)	11
1.4	Vertiefungsrichtung Power Engineering (POW)	12
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	13
2.1	Vertiefungsrichtung „Automation“ (MAWP)	13
2.2	Vertiefungsrichtung „Communications“ (MCWP)	13
2.3	Vertiefungsrichtung „Embedded and Microelectronics“ (MMWP)	14
2.4	Vertiefungsrichtung „Power Engineering“ (MPWP01, MPWP)	14
Anlage 3	Masterzeugnis und -urkunde	15
3.1	Masterzeugnis 3-semestriges Studium	15
3.2	Masterzeugnis 4-semestriges Studium.....	17
3.3	Masterurkunde	19
Anlage 4	Ordnung für das Praxismodul (OPM)	20
Anlage 5	Modulhandbuch.....	27

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30. 01. 2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Electrical Engineering and Information Technology. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zur Promotion sowie zum höheren Dienst bei öffentlichen Arbeitgebern befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik qualifiziert sind.
- (3) Die Studierenden erwerben nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere tiefer gehende Fachkenntnisse und -kompetenzen in der Theorie sowie im anwendungs- und systemorientierten Bereich. Sie werden befähigt, technische Führungstätigkeiten und konzeptionelle Arbeiten in Feldern, wie beispielsweise der anwendungsorientierten Forschung, der Produktvorentwicklung und -entwicklung sowie der Beratung in einer Vielzahl von Branchen auszuüben.
- (4) Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung zu Beginn des Studiums erfolgt eine weitgehende Spezialisierung der Studierenden auf ein Fachgebiet innerhalb der Elektrotechnik und Informationstechnik. Wahlweise in den Gebieten der Automatisierungstechnik, Energietechnik, Kommunikation oder Embedded Systems / Mikroelektronik erwerben die Studierenden tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen und werden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch auf schwierige und komplexe Problemstellungen in der Praxis anzuwenden und auf deren Basis konzeptionell tätig zu werden. Weitreichende Erfahrungen mit selbständiger Ingenieurarbeit bzw. in der ingenieurwissenschaftlichen Forschungstätigkeit sammeln die Studierenden durch Projektarbeiten, die in das Studium integriert sind, sowie durch ihre Mitarbeit in Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen im Rahmen von Praxisphase und Abschlussarbeit.
- (5) Für den internationalen Markt werden die Studierenden durch den intensiven Kontakt zu Mitstudierenden aus verschiedensten Nationen und Kulturen vorbereitet, der durch das gemeinsame Lernen und Arbeiten in diesem internationalen Studiengang entsteht. Hierdurch werden auch die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden in besonderem Maße gestärkt. Auf Management- und Leitungstätigkeiten werden die Studierenden durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, die auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen im Bereich des Projektmanagements abzielen. Lehrveranstaltungen zu rechtlichen und ethischen Themen stärken ihre Fähigkeiten, ihrer Verantwortung als Führungspersönlichkeiten gerecht zu werden.
- (6) Studierende, für die die englische Sprache nicht die Muttersprache ist, verbessern ihre englischen Sprachkompetenzen über das Level B2 hinaus dadurch, dass alle Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, englische Texte auf wissenschaftlichem Niveau zu verfassen. Die internationalen Studierenden erwerben zusätzliche Sprachkompetenzen durch verpflichtende Deutschkurse (mindestens Level A2) und werden so auf den Berufsalltag in Deutschland vorbereitet.
- (7) Kompetenzen hinsichtlich fachlicher Kommunikation auf wissenschaftlichem Niveau erwerben die Studierenden insbesondere im Rahmen von Laborveranstaltungen, Projekten, der Praxisphase und der Abschlussarbeit durch das Verfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Ausarbeitungen sowie technischer Berichte und Dokumentationen zu komplexen Themen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester für Studierende, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 erfüllen und gemäß § 6 Abs. 3 für das 3-semesterige Studium zugelassen worden sind. Diese Studiengangsform wird im Folgenden „3-semesteriges Studium“ genannt. Das 3-semesterige Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für alle anderen Studierenden beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Diese Studiengangsform wird im Folgenden „4-semesteriges Studium“ genannt. Das 4-semesterige Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des 3-semesterigen Studiums sind 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des 4-semesterigen Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für das 3-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Gebiet im Umfang von mindestens 210 CP - darunter mindestens 15 CP aus Praxisphasen gemäß § 7 Abs. 1 ABPO - sowie ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig.
- (2) Zugangsvoraussetzung für das 4-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium oder mindestens ein gleichwertiger Abschluss auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Gebiet im Umfang von mindestens 180 CP sowie ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen. Sie müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind. Über die Zulassung aufgrund der Eignungsfeststellung entscheidet die Zulassungskommission des Studiengangs.
- (4) Näheres regelt die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Im ersten und zweiten Semester finden die Lehrveranstaltungen der vier Vertiefungsrichtungen (§ 8) statt. Das Regelstudienprogramm dieser beiden Semester enthält Module im Gesamtumfang von 60 CP. Sie gliedern sich in vertiefungsübergreifende Pflichtmodule (10 CP), vertiefungsspezifische Pflichtmodule (35 CP) und Wahlpflichtmodule (15 CP, § 9). Alle Module sind eigenständig, das heißt, sie benötigen keine Vorkenntnisse aus anderen Modulen dieses Master-Studienprogramms. Den Abschluss des Studiums bildet das Mastermodul (30 CP, § 12), das im 3. Semester (3-semesteriges Studium) bzw. im 4. Semester (4-semesteriges Studium) liegt.
- (2) Im 3. Semester des 4-semesterigen Studiums ist ein Praxismodul im Umfang von 30 CP vorgesehen (§ 10).

- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Es werden die Vertiefungsrichtungen „Automation“, „Communications“, „Embedded and Microelectronics“ und „Power Engineering“ angeboten.
- (2) In allen Vertiefungsrichtungen erwerben die Studierenden vertiefte und forschungsrelevante fachspezifische theoretische und praktische Kompetenzen hinsichtlich moderner wissenschaftlicher Methoden sowie komplexer Konzepte und Technologien.
- Inhalt der Vertiefungsrichtung „Automation“ sind insbesondere fortgeschrittene Methoden der Automatisierung- und Regelungstechnik mit Schwerpunkt auf die Industrieautomation und Robotik.
- In der Vertiefungsrichtung „Communications“ erwerben die Studierenden die genannten Kompetenzen im Bereich der Datenkommunikation sowohl über Funk als auch über leitungsgebundene Medien, z.B. das Management moderner Netzwerke, komplexe Verfahren der Modulation, Codierung und digitalen Signalverarbeitung, sowie Theorie, Aufbau und Funktionsweise moderner Kommunikationssysteme.
- In der Vertiefungsrichtung „Embedded Systems and Microelectronics“ werden die benannten Kompetenzen im Bereich des Entwurfs und der Entwicklung von eingebetteten und mikroelektronischen Systemen (Hard- und Software) erworben, die auf hochintegrierter, konfigurierbarer (FPGA) bzw. applikationsspezifischer (ASIC) Hardware basieren. Darüber hinaus werden die Schaltungsentwicklung sowie die Entwicklung von Embedded-Software-Architekturen unter Berücksichtigung von Safety- und Security-Anforderungen betrachtet.
- In der Vertiefungsrichtung „Power Engineering“ werden die vorhandenen Kompetenzen erweitert, um komplexe Systeme für eine effiziente, sichere und umweltschonende Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Nutzung elektrischer Energie zu entwickeln. Darüber hinaus werden die Studierenden in die Lage versetzt ihr erworbenes Wissen auf innovative Energiekonzepte zu transformieren.
- (3) Bei der Bewerbung um einen Studienplatz ist die gewünschte Vertiefungsrichtung anzugeben. Die Zulassung zum Studium erfolgt nur für die gewählte Vertiefungsrichtung. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nicht möglich. .
- (4) Die Masterarbeit und das Projekt des Moduls M02 sowie die Berufspraktische Phase (nur 4-semesteriges Studium) werden in der Regel thematisch passend zur jeweiligen Vertiefungsrichtung durchgeführt.
- (5) Allgemeine Regelungen zu Vertiefungsrichtungen sind § 6 ABPO zu entnehmen.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind in jeder Vertiefungsrichtung im Umfang von 15 CP enthalten (Anlage 1). Die Teilmodule müssen aus dem Katalog der gewählten Vertiefungsrichtung gewählt werden (Anlage 2).
- (2) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen sind § 5 und § 9 ABPO zu entnehmen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm des 4-semesterigen Studiums enthält im 3. Semester das Praxismodul (Internship) mit der Berufspraktischen Phase (BPP) von 26 Wochen Dauer und vorbereitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Mindestens 30 CP aus den ersten beiden Semestern des Masterstudiums sind erworben.
 2. Mindestens ein Deutschkurs wurde erfolgreich absolviert und mit mindestens dem Level A1 abgeschlossen. Das Vorbereitungsseminar wurde besucht.
 3. Die Zusage einer BPP-Betreuerin oder eines BPP-Betreuers (Anl. 4, § 4 Abs. 4 OPM) liegt vor.
 4. Die Genehmigung der Praxisstelle liegt vor (Anl. 4, § 6 Abs. 1 OPM).
- (3) Die Berufspraktische Phase soll in einem Betrieb außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (4) Abgeschlossen wird das Praxismodul mit einem BPP-Bericht. Das Praxismodul ist unbenotet. Es wird als erfolgreich bestanden bewertet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Nr. 2.c OPM liegt vor,
 2. der BPP-Bericht ist testiert.
- (5) Organisatorische Belange regelt die Praxisordnung (OPM, Anlage 4). Angaben zu Inhalt, Zielen und Prüfungen sind aus der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5) ersichtlich. Allgemeine Regelungen sind § 7 ABPO zu entnehmen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist (einzuhaltende Fristen, automatische Anmeldung gemäß Abs. 3). Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Tritt nach Ablauf der Abmeldefrist ein Krankheitsfall ein, der zur Prüfungsunfähigkeit führt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit einzuholen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 16 Abs. 2 ABPO). Tritt bei ein und derselben Prüfung zum wiederholten Mal der Krankheitsfall ein, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Wird während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung angetreten, so entfaltet das Attest prüfungsrechtlich keine Wirkung mehr, d.h. die oder der Studierende ist nicht mehr prüfungsunfähig.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat im Studienplan den Namen Master Module. Es besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium und ist im 3. Semester (3-semesteriges Studium) bzw. 4. Semester (4-semesteriges Studium) vorgesehen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Master Module erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3-semesteriges Studium: Mindestens 50 CP sind erworben. Für Studierende des zweiten Semesters ist abweichend hiervon eine Zulassung möglich, wenn im ersten Semester mindestens 25 CPs erworben wurden.
 - 4-semesteriges Studium: Insgesamt mindestens 80 CP sind erworben. Das Praxismodul gemäß § 10 ist abgeschlossen. Ein zweiter Deutschkurs wurde erfolgreich absolviert und mit mindestens dem Level A2 abgeschlossen.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit enthält eine Zusammenfassung in englischer Sprache. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 bis 7 ABPO.
- (5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs (beispielsweise des

Verlustes auf dem Postweg) ist von der oder dem Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (6) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin oder dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (§ 23 Abs. 1 ABPO). Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, soweit nicht Geheimhaltungspflicht besteht.
- (7) Alternativ zu der in § 21 Abs. 2 ABPO beschriebenen zeitlichen Abfolge von Masterarbeit und Kolloquium kann das Kolloquium mit Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten auch vor der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums noch im laufenden Semester möglich ist. In diesem Fall darf das Kolloquium frühestens vier Wochen vor Ende der Abgabefrist der Masterarbeit stattfinden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.
- (8) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (9) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Beherrschen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls die deutsche Sprache, so kann das Modul auch in deutscher Sprache gelehrt werden.
- (2) Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in englischer Sprache. Beherrschen alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die deutsche Sprache, so kann die Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (3) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung und der Note der Prüfungsvorleistung gemäß den in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichten. Weiteres regelt § 15 Abs. 3 ABPO.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen sind zweimal wiederholbar. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Weiteres regelt § 17 ABPO.
- (5) Das Thema des Team Project (M02) kann einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Themenvergabe zurückgeben werden. Nichterscheinen oder jede darüber hinausgehende Rückgabe des Themas führen zu einem Fehlversuch.
- (6) Ergibt die Bewertung der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Klausurprüfung, dass diese nicht bestanden ist, so ist nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 ABPO eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Jeder bzw. jedem Studierenden werden in diesem Studiengang maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen gewährt.
- (7) Studierende, die am Ende des 2. Semesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (8) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden zweisprachig in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2021/22 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Prüfungsleistungen der bisher geltenden Prüfungsordnung werden während dieser Übergangsphase noch jeweils vier Semester nach dem letzten regulären Prüfungstermin angeboten, d.h. die Prüfungsleistungen des 1. Semesters bis einschließlich Sommersemester 2021, die des 2. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2021/22.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 05.12.2018 in Kraft.

Darmstadt, 08.05.2018

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1.1 Vertiefungsrichtung Automation (AUT)

	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Σ	
1. Semester WS	M01				MA01				MA02				MA03				MA04 (AUT/EMIC)				MAWP01					
	Technical Management				Safety in Industrial Automation				Adaptive Control, Modeling and Identification				Computer Vision				Advanced Programming Techniques				Elective 1					
	SWS	4				3		0,5 (1)			3		0,5 (1)			3		0,5 (1)			2		2			4
ECTS	5				5					5					5					5					5	30
2. Semester SS	M02				MA05				MA06				MA07				MAWP02				MAWP03					
	Team Project				Information Technology in Industrial Automation				Industrial Robotics				State Space Control Design				Elective 2				Elective 3					
	SWS		4			3		0,5 (1)			3		0,5 (1)			3		0,5 (1)			4		4			4
ECTS	5				5					5					5					5					5	30
3. Semester	M03																									
	Internship (4-semester course only)																									
	SWS																									
ECTS	30																									30
4. Semester	M04																									
	Master Module (Masterthesis and Colloquium)																									
	SWS																									
ECTS	30																									120
Legende																										
Modul für alle Vertiefungen												Wahlpflichtmodul														
vertiefungsspezifisches Modul																										
																								CP = Credit Points		
																								SWS = Semesterwochenstunden		
																								SS = Sommersemester		
																								WS = Wintersemester		

1.2 Vertiefungsrichtung Communications (COM)

	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Σ
1. Semester WS	M01				MC01				MC03				MC04				MCWP01				MCWP02				
	Technical Management				Advanced Digital Signal Processing				Microwave Components and Systems				Advanced Software Design and Development				Elective 1				Elective 2				
	SWS	4			3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		2		2		4				4				25
ECTS	5			5				5				5				5				5					30
2. Semester SS	M02				MC05 (COM/EMIC)				MC06				MC07				MC02				MCWP03				
	Team Project				System-Driven Hardware Design				Fields, Waves and Antennas				Information Networks				Advanced Modulation				Elective 3				
	SWS		4		2		2		3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		4				23
ECTS	5			5				5				5				5				5					30
3. Semester	M03																								
	Internship (4-semester course only)																								
	SWS																								
ECTS	30																								30
4. Semester	M04																								
	Master Module (Masterthesis and Colloquium)																								
	SWS																								
ECTS	30																								120
Legende																									
Modul für alle Vertiefungen												Wahlpflichtmodul												CP = Credit Points	
vertiefungsspezifisches Modul																								SWS = Semesterwochenstunden	
																								SS = Sommersemester	
																								WS = Wintersemester	

1.3 Vertiefungsrichtung Embedded and Microelectronics (EMIC)

	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Σ		
1. Semester WS	M01				MM01				MM02				MM03				MM04				MMWP01						
	Technical Management				Advanced Programming Techniques				VLSI Design and Testing				Advanced Microcontroller Systems and Embedded OS				FPGA-based System on Chip Design				Elective 1						
	SWS	4			2		2		3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		4				24		
ECTS	5			5				5				5				5				5					30		
2. Semester SS	M02				MM05				MM06				MM07				MMWP02				MMWP03						
	Team Project				Embedded Architectures and Applications				System Driven Hardware Design				Embedded Signal Processing Systems				Elective 2				Elective 3						
	SWS		4		3		0,5 (1)		2		2		3		0,5 (1)		4				4				24		
ECTS	5			5				5				5				5				5					30		
3. Semester	M03																										
	Internship (4-semester course only)																										
	SWS																										
ECTS	30																								30		
4. Semester	M04																										
	Master Module (Masterthesis and Colloquium)																										
	SWS																										
ECTS	30																								120		
Legende																									CP = Credit Points		
Modul für alle Vertiefungen									Wahlpflichtmodul									SWS = Semesterwochenstunden									
vertiefungsspezifisches Modul																		SS = Sommersemester									
																									WS = Wintersemester		

1.4 Vertiefungsrichtung Power Engineering (POW)

	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Lab.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Σ
1. Semester WS	M01				MP01				MP02				MP03				MP04				MPWP01				
	Technical Management				Advanced High Voltage Technology				Power System Operation				Renewable Energy Systems				Advanced Microcontroller Systems and Embedded OS				Elective 1 (Software)				
	SWS	4			3		0,5 (1)		3		0,5 (1)		4				3		0,5 (1)		2		2		24
ECTS	5			5				5				5				5				5				30	
2. Semester SS	M02				MP05				MP06				MP07				MPWP02				MPWP03				
	Team Project				Power Electronics for Drives and Energy Systems				Advanced Control of Electrical Drives				System Driven Hardware Design				Elective 2				Elective 3				
	SWS		4		4				4				2		2		4				4				24
ECTS	5			5				5				5				5				5				30	
3. Semester	M03																								
	Internship (4-semester course only)																								
	SWS																								
ECTS	30																								30
4. Semester	M04																								
	Master Module (Masterthesis and Colloquium)																								
	SWS																								
ECTS	30																								120
Legende																									
Modul für alle Vertiefungen												Wahlpflichtmodul													
vertiefungsspezifisches Modul																									
																								CP = Credit Points	
																								SWS = Semesterwochenstunden	
																								SS = Sommersemester	
																								WS = Wintersemester	

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf ändern. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Das aktuelle Angebot an Wahlpflicht-Modulen wird zu Beginn jeden Semesters in elektronischer Form (z.B. Internet, Prüfungssystem) bekanntgegeben.

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

2.1 Vertiefungsrichtung „Automation“ (MAWP)

Dieser Katalog für die Wahlpflichtmodule Elective 1 bis 3 umfasst die nachstehend genannten Teilmodule:

	Lehrveranstaltung	Semester*	CP
MAwp01	Model-based Real-time Simulation of Mechatronic Systems	WS	5
MAwp02	High Level Language Frameworks	WS	5
MAwp03	Human Machine Interfaces (HMI)	SS or WS	2,5
MAwp04	Autonomous Mobile Robots	SS or WS	5
MCwp03	Network Security	SS or WS	2,5
MCwp06	(I)IoT and Cloud Networking	WS	2,5
MMwp02	Safety in Embedded Control Systems	SS	2,5
MMwp04	Advanced Software Design Techniques	SS	5
MPwp03	Stationary & Mobile Energy Storage Systems	SS	5

* Semester, in dem das Teilmodul vorzugsweise angeboten werden soll

2.2 Vertiefungsrichtung „Communications“ (MCWP)

Dieser Katalog für die Wahlpflichtmodule Elective 1 bis 3 umfasst die nachstehend genannten Teilmodule:

	Lehrveranstaltung	Semester*	CP
MCwp01	Digital Signal Processing Applications	SS or WS	2,5
MCwp02	Wireless Systems (Technologies)	SS or WS	2,5
MCwp03	Network Security	SS or WS	2,5
MCwp04	Mobile Communications	SS or WS	2,5
MCwp05	Optical Communications	SS or WS	2,5
MCwp06	(I)IoT and Cloud Networking	WS	2,5
MCwp07	Smart Home	SS or WS	2,5
MCwp08	Image and Video Processing	SS or WS	2,5
MAwp03	Human Machine Interfaces (HMI)	SS or WS	2,5
MMwp02	Safety in Embedded Control Systems	SS	2,5
MMwp05	Security in Connected Embedded Systems	SS or WS	2,5
MPwp02	Automotive Electrical Power Train	SS	2,5
MPwp09	Hydrogen Technique and Fuel Cells	SS	2,5

* Semester, in dem das Teilmodul vorzugsweise angeboten werden soll

2.3 Vertiefungsrichtung „Embedded and Microelectronics“ (MMWP)

Dieser Katalog für die Wahlpflichtmodule Elective 1 bis 3 umfasst die nachstehend genannten Teilmodule:

	Lehrveranstaltung	Semester*	CP
MMwp01	CMOS Analog Circuits	SS or WS	5
MMwp02	Safety in Embedded Control Systems	SS	2,5
MMwp03	Digital System Design	SS	5
MMwp04	Advanced Software Design Techniques	SS	5
MMwp05	Security in Connected Embedded Systems	SS or WS	2,5
MAwp01	Model-based Real-time Simulation of Mechatronic Systems	WS	5
MAwp03	Human Machine Interfaces (HMI)	SS or WS	2,5
MPwp02	Automotive Electrical Power Train	SS	2,5
MPwp07	Embedded Programming & Design of Real-Time Control Systems	WS	5
MCwp02	Wireless Systems Technologies	SS or WS	2,5
MCwp06	(I)IoT and Cloud Networking	WS	2,5
MCwp07	Smart Home	SS or WS	2,5
MCwp08	Image and Video Processing	SS or WS	2,5

* Semester, in dem das Teilmodul vorzugsweise angeboten werden soll

2.4 Vertiefungsrichtung „Power Engineering“ (MPWP01, MPWP)

Der Katalog **MPWP01** für das Wahlpflichtmodul Elective 1 (Software) umfasst die nachstehend genannten Teilmodule:

	Lehrveranstaltung	Semester	CP
MPwp07	Embedded Programming & Design of Real-Time Control Systems	WS	5
MPwp08	Applied Programming	WS	5
MC04	Advanced Software Design and Development	WS	5

Der Katalog **MPWP** für die Wahlpflichtmodule Elective 2 und 3 umfasst die nachstehend genannten Teilmodule:

	Lehrveranstaltung	Semester*	CP
MPwp01	Model-Based Design, HiL & PiL Systems	WS	5
MPwp02	Automotive Electrical Power Train	SS	2,5
MPwp03	Stationary & Mobile Energy Storage Systems	SS	5
MPwp04	Lab-Module on Power Electronics and Drives	SS	5
MPwp05	Switch Gear	SS	2,5
MPwp06	Power Systems Planning	SS	2,5
MPwp09	Hydrogen Technique and Fuel Cells	SS	2,5
MAwp01	Model-based Real-time Simulation of Mechatronic Systems	WS	5
MAwp04	Autonomous Mobile Robots	SS or WS	5
MCwp06	(I)IoT and Cloud Networking	WS	2,5
MCwp07	Smart Home	SS or WS	2,5
MMwp02	Safety in Embedded Control Systems	SS	2,5
MMwp04	Advanced Software Design Techniques	SS	5

* Semester, in dem das Teilmodul vorzugsweise angeboten werden soll

Master -Zeugnis / Master's transcript
Vorname Nachname

Anlage 3 Masterzeugnis und –urkunde

3.1 Masterzeugnis 3-semesteriges Studium

Frau / Mrs. / Herr / Mr. **Vorname Nachname**

geboren am / born on **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

hat im Fachbereich/ Faculty **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang / programme **Electrical Engineering and Information Technology -
international**

mit der Vertiefungsrichtung / major **Vertiefungsrichtung**

die Masterprüfung abgelegt passed the final degree
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten and achieved the following results
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem and credit points (CP)
European Credit Transfer System (ECTS) to the
erworben: European Credit Transfer System.

Module / Modules Deutsche Modulnote / German Grade

Technical Management	Note (X,X)	(5 CP)
Team Project	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Elective 1, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective 2, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective 3, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema /
Master Thesis with colloquium with the title

Titel1
2
3

Bewertung / Grade **Note (X,X)** (30 CP)

Master -Zeugnis / Master's transcript
Vorname Nachname

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS / total Credit Points 90 CP

Gesamtbewertung / Overall Result **Note (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Chairperson of the Examination Board

Der Leiter des Prüfungsamtes
Head of the Examination Office

Master -Zeugnis / Master's transcript
Vorname Nachname

3.2 Masterzeugnis 4-semesteriges Studium

Frau / Mrs. / Herr / Mr. **Vorname Nachname**

geboren am / born on **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

hat im Fachbereich/ Faculty **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang / programme **Electrical Engineering and Information Technology - international**

mit der Vertiefungsrichtung / major **Vertiefungsrichtung**

die Masterprüfung abgelegt passed the final degree
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten and achieved the following results
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem and credit points (CP)
European Credit Transfer System (ECTS) to the
erworben: European Credit Transfer System.

Module / Modules Deutsche Modulnote / German Grade

Technical Management	Note (X,X)	(5 CP)
Team Project	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	(5 CP)
Elective 1, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective 2, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
Elective 3, bestehend aus / consisting of:	Note (X,X)	(5 CP)
Modul Text	Note (X,X)	
Modul Text	Note (X,X)	
German Class	Note (X,X)	(5 CP)
Level XX (e.g. A2)	Note (X,X)	
Level XX (e.g. B1)	Note (X,X)	
Internship	mit Erfolg teilgenommen/ successfully passed	(25 CP)

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema /
Master Thesis with colloquium with the title **Titel1**
2
3

Master -Zeugnis / Master's transcript
Vorname Nachname

Bewertung / Grade **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS /
total Credit Points 120 CP

Gesamtbewertung / Overall Result **Note (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Chairperson of the Examination Board

Der Leiter des Prüfungsamtes
Head of the Examination Office

3.3 Masterurkunde

Die Hochschule Darmstadt verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt
herewith awards to

Frau / Mrs. / Herrn / Mr. Vorname Nachname

geboren am / born on
in

**TT. Monat JJJJ
Geburtsort**

aufgrund der bestandenen Masterprüfung /
after successful completion
of the final examination
am / dated on

**TT. Monat JJJJ
Elektrotechnik und Informationstechnik
Electrical Engineering and Information Technology
Electrical Engineering and Information Technology -
international**

im Fachbereich / faculty
im Studiengang / program

den akademischen Grad /
the academic degree

Master of Science

Kurzform / Abbreviation

M.Sc.

Darmstadt, den

TT. Monat JJJJ

Der Präsident / The President

.....

Der Dekan / Dean of the Department

.....

Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul (OPM)

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 BBPO ist ein Praxismodul zu absolvieren, das aus der Berufspraktischen Phase (BPP) und vorbereitenden Lehrveranstaltungen besteht. Das Praxismodul wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden „Praxisstellen“ genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage zur OPM). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

§ 2 Inhalt, Ziele und praktische Tätigkeiten

Die Studierenden sollen die Berufspraxis von Elektroingenieurinnen und Elektroingenieuren durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennenlernen und ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden. Inhalt, Ziele und praktische Tätigkeiten der berufspraktischen Phase sind im Einzelnen in der Modulbeschreibung des Praxismoduls dargestellt (Anl. 5).

§ 3 Zeitliche Lage und Ablauf

- (1) Das Praxismodul ist im 3. Semester des Regelstudienprogramms des 4-semesterigen Studiums vorgesehen (siehe Anl. 1 und Anl. 5 BBPO).
- (2) Die Berufspraktische Phase umfasst 26 Wochen Vollarbeitszeit. Unter Vollarbeitszeit ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Urlaubs- und Fehltag werden nicht auf die Dauer der Berufspraktischen Phase angerechnet.
- (3) Die Berufspraktische Phase ist durch einen BPP-Bericht zu dokumentieren (§ 10 Abs. 4 BBPO).

§ 4 Organisation

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats die BPP-Leitung für die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die BPP-Leitung hat folgende Aufgaben:
 - die Organisation und Durchführung des BPP-Vorseminars im Rahmen des Moduls BPP-Vorbereitungsveranstaltungen,
 - die Beratung der Studierenden,
 - die Unterstützung der oder des Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle sowie nach einer Professorin oder einem Professor als BPP-Betreuerin bzw. BPP-Betreuer,
- (3) Die oder der Studierende sucht sich eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin bzw. Betreuer für die Berufspraktische Phase. Die BPP-Betreuerin oder der BPP-Betreuer hat folgende Aufgaben:
 - die Prüfung und Genehmigung der vorgesehenen praktischen Tätigkeiten und der Praxisstelle sowie der im Vertrag vereinbarten Dauer der Berufspraktischen Phase und die Zulassung zur Berufspraktischen Phase.
 - die Betreuung der oder des Studierenden während der Berufspraktischen Phase und die Überwachung ihres Verlaufs,
 - die Bewertung des BPP-Berichtes,
 - die Prüfung der Bescheinigung der Ausbildungsstelle und die abschließende Anerkennung der Berufspraktischen Phase.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul ist in § 10 Abs. 2 BBPO geregelt. Sie erfolgt in der Regel am Ende des 2. Fachsemesters.
- (2) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer. Vor Abschluss des Vertrages mit der Praxisstelle ist die Zustimmung der BPP-Betreuerin oder des BPP-Betreibers einzuholen.

§ 6 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt mit den Praxisstellen durchgeführt. Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Berufspraktischen Phase mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe Mustervertrag in Anlage 1 dieser OPM).
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - a) die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anl. 5 BBPO) genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie deren Erfolg enthält,
 - d) eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende bzw. den Studierenden zu benennen.
 2. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin bzw. des Betreibers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen BPP-Bericht (schriftliche technische Dokumentation) nach Maßgabe der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anl. 5 BBPO) fristgerecht zu erstellen,
 - e) die Praxisstelle über ein Fernbleiben unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Abschluss des Praxismoduls

- (1) Der BPP-Bericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Phase und noch vor Beginn der Abschlussarbeit bei der BPP-Betreuerin bzw. dem BPP-Betreuer einzureichen. Der BPP-Bericht wird in elektronischer Form eingereicht. Näheres zum Inhalt des BPP-Berichts ist der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anl. 5 BBPO) zu entnehmen.
- (2) Die Berufspraktische Phase wird durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer gemäß § 10 Abs. 4 BBPO bewertet.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Die oder der Studierende ist während der Berufspraktischen Phase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Darmstadt einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Findet die Berufspraktische Phase im Ausland statt, hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anlage zur OPM Musterausbildungsvertrag

Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Phase (BPP)

Zur Durchführung der Berufspraktischen Phase wird nachstehender Vertrag geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn

(Name, Vorname)

(Matrikel-Nr.)

geboren am: _____

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

Studierende/r an der Hochschule Darmstadt (h_da)

im Studiengang _____

des Fachbereiches _____

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Prüfungsordnung (BBPO) und die Ordnung für das Praxismodul (OPM) des Studiengangs der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Die/der Studierende leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle eine Berufspraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studierende / den Studierenden für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe § 2 OPM und Modulbeschreibung des Praxismoduls, Anl. 5 BBPO);
2. einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
3. der/ dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
4. der/ dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten der Studierenden

Die / Der Studierende verpflichtet sich:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
3. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
5. zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

1. die Studierende / den Studierenden an der Praxisstelle zu betreuen,
2. bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Der/ Dem Studierenden wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der BPP an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Sie / Er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist sie / er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht die Studierende / den Studierenden zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie die Studierende / den Studierenden nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann die / der Studierende mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der Studierenden / dem Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____ als Betreuer/in der / des Studierenden.

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

- (2) Von der Hochschule wird die / der Studierende durch Prof. _____

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

betreut.

Für die Praxisstelle:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die / Der Studierende:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

soll analog zum Bachelorstudiengang hier ebenfalls noch ergänzt werden

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument